

**Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb einer
Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid von Köln-
Worringen bis nach Krefeld-Uerdingen der Firma Bayer MaterialScience AG (BMS)
vom 14.02.2007, Az. 541/8-BIS**

Hier: Anzeige einer Planabweichung / Antrag auf Genehmigung i. S. § 76 Absatz 3 VwVfG.

Sonder-Bauplan G114 , Stadt Erkrath, zwischen L 357 und Düssel

1 Anlass der Planabweichung

Die mit dem Planfeststellungsbeschluss (kurz PFB) vom 14.2.2007 erteilte Baugenehmigung für die Kohlenmonoxidleitung Köln-Worringen – Krefeld-Uerdingen der Vorhabensträgerin Bayer Material Science (kurz BMS) berücksichtigt nicht

- die nachträglichen, privatrechtlichen Vereinbarungen (Interessenabgrenzungsverträge) mit Betreibern vorhandener Fremdleitung, zu deren Leitungen ein einzuhaltender Achsabstand festgelegt wurde.

Die planfestgestellte Lage der Rohrleitung konnte daher nicht realisiert werden. Um den Lückenschluss zu erreichen, waren eine Verschiebung der Rohrleitungsachse und eine Aufweitung des Arbeitsstreifens erforderlich. Im Bereich der Planabweichung wurde der Leitungsbau bereits ausgeführt.

Da das Planfeststellungsverfahren abgeschlossen, aber das Vorhaben noch nicht fertig gestellt ist, wird diese Änderung der Kreuzungsstelle der Landesstraße 357 als „Planänderung von unwesentlicher Bedeutung“ eines bereits festgestellten Plans gemäß § 76 (3) VwVfG NRW beantragt.

2 Beschreibung der Planabweichung

2.1 Planfestgestelltes Vorhaben

Die **planfestgestellte Trasse** verläuft am Nordostrand der Stadt Erkrath. Diesen Bereich kennzeichnen derzeit landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker und Fettwiesen), gewässerbegleitende Ufergehölze entlang eines Fließgewässers (Düssel) und verkehrliche Infrastrukturen (Brücke der BAB A 3 und Mettmanner Straße L 357) mit Begleitgrün (Baumreihen und -gruppen) sowie Leitungsbündel diverser Versorgungsträger (u.a. elektrische Freileitungen, Teile des städtischen Kanalnetzes der Stadt Erkrath, die WEDAL, Wasser- und Gasleitungen der Stadtwerke Erkrath, Fernmeldekabel).

Die Rohrachse der Kohlenmonoxidleitung quert diese Flächen zunächst in nordwestlicher Richtung in Parallellage zur Autobahn BAB A3 und verschwenkt anschließend in nordöstliche Richtung, um wohnbaulichen Nutzflächen auszuweichen. Bei Umsetzung der planfestgestellten Trassenführung zum TS 370 wird insbesondere der vertraglich vereinbarte Abstand zu vorhandenen Fremdleitungen und Kabelpaketen der RWE Energie AG westlich der L 357 unterschritten.

2.2 Planänderung

Zur Erfüllung der o.a. vertraglichen Vereinbarungen mit der RWE Energie AG musste der planfestgestellte Abstand der Kohlenmonoxidleitung von dem Elektrokabel auf 4,17 m zwischen L 357 und Düssel aufgegeben werden. Die Planänderung umfasste eine Abschnittslänge von 120 m (s. Bauplan).

2.2.1 Trassenverlauf

Zur Unterpressung der Mettmanner Straße (L 357) wurde die Rohrachse ab dem TS-Punkt 367 in östliche Richtung gedreht und zum neuen TS 370.1/2 geführt, der ca. 6 m von der planfestgestellten Rohrachse abweicht. Dieser 80 m lange Rohrabschnitt zwischen L 357 und Düssel befand sich noch innerhalb des planfestgestellten Arbeitsstreifens.

Im nachfolgenden Leitungsabschnitt von insgesamt 40 m Länge verließ die Rohrachse den genehmigten Arbeitsstreifen auf einer Abschnittslänge von 20 m, wobei sich der Achsabstand zur planfestgestellten Lage auf maximal 10 m vergrößerte. Im weiteren Verlauf trat die Rohrleitung wieder in den planfestgestellten Arbeitsstreifen ein und wurde über 20 m zum neuen TS 371.1/1 verlegt, der sich in der planfestgestellten Lage der Rohrachse befand.

Die Kreuzungsstelle an der L 357 verschob sich um ca. 3,5 m nach Nordosten.

2.2.2 Arbeitsstreifen

Die Planänderung vollzog sich damit überwiegend (auf ca. 60 m Länge) innerhalb des planfestgestellten Arbeitsstreifens. Lediglich innerhalb der Fettwiese (Pferdekoppel), die nach Abschluss der Bauarbeiten rekultiviert wurde, war eine zusätzliche, temporäre Inanspruchnahme erforderlich (ca. 550 m²).

2.2.3 Bauverfahren

Die angezeigte Planabweichung bezieht sich nur auf die Trassierung und nicht auf die Leitungsausführung, die gemäß der planfestgestellten Unterlagen zu den technischen und bautechnischen Leitungsmerkmalen erfolgte.

2.2.4 TÜV-Prüfung

Der TÜV Nord ist über die Planabweichung informiert und erhebt im Rahmen der technischen Prüfung keine Einwände.

3 Beschreibung der Betroffenheit von der Planabweichung

3.1 Änderung der Betroffenheit von Grundstücken

Gemarkung: Erkrath
Gemeinde: Erkrath
Flur: 7
Flurstück: 140, 141, 142, 182
Eigentümer: XXXXXXXX

Gemarkung: Erkrath
Gemeinde: Erkrath
Flur: 7
Flurstück: 165
Eigentümer: Land NRW, Landesbetrieb Straßenbau

Bewertung

Durch die o. g. Planabweichung wurden keine neuen Betroffenheiten erzeugt. Die Betroffenheiten änderten sich lediglich und die Zustimmung des Privat-Betroffenen lag vor.

3.2 Wasserrechtliche Belange**3.2.1 Grundwasserhaltung**

Die Grundwasserhaltungen zur Trockenhaltung der Press- und Zielgruben sowie des Rohrgrabens wurden wie planfestgestellt ausgeführt (siehe Planfeststellungsbeschluss Teil A Pkt. 4.2.1 Wasserhaltungen Nr. 13.1a, 13.1b und 13.1c).

3.2.2 Fließgewässer-Kreuzung

Vom Änderungsbereich war kein Fließgewässer betroffen. Die Kreuzungsstelle an der Düssel blieb wie in den planfestgestellten Unterlagen dargestellt.

3.2.3 Wasserschutzgebiete

Der Bereich der Planabweichung lag nicht in einem Wasserschutzgebiet.

Bewertung

Besondere wasserrechtliche Belange waren von der Planabweichung nicht stärker als planfestgestellt betroffen.

3.3 Forstrechtliche Belange

Von der geringfügigen Planänderung waren keine Bestände von Wald im Sinne des Landesforstgesetzes NW betroffen.

3.4 Belange Landschaftspflege und Naturschutz**3.4.1 Betroffenheit von geschützten/ schutzwürdigen Teilen von Natur und Landschaft**

Die nachfolgend tabellarisch aufgeführten geschützten oder schutzwürdigen Teile von Natur und Landschaft waren von der dargestellten geringfügigen Planänderung betroffen:

Tab. 1 Betroffenheit von geschützten oder schutzwürdigen Teilen von Natur und Landschaft

Wirkung auf geschützte oder schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft	Bezeichnung	Betroffenheit	Bewertung
Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet, §§ 48a ff LG NW)	-----	-----	-----
EU-Vogelschutzgebiet (§§ 48a ff LG NW)	-----	-----	-----

Wirkung auf geschützte oder schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft	Bezeichnung	Betroffenheit	Bewertung
Naturschutzgebiet (NSG, § 34 LG NW)	-----	-----	-----
Landschaftsschutzgebiet (LSG, § 34 LG NW)	Landschaftsschutzgebiet A 2.3-14 "Täler von Düssel und Mettmannbach"	Lageverschiebung der Rohrachse und Arbeitsstreifenaufweitung innerhalb der betroffenen Fettweide/-wiese	nach Leitungsverlegung Wiederherstellung der Biotoptypen und Lebensraumfunktionen = keine dauerhafte Mehrbetroffenheit
Naturdenkmal (ND)	-----	-----	-----
Gesetzlich geschützter Biotop (§ 62 LG NW)	-----	-----	-----
Geschützter Landschaftsbestandteil (§ 47 LG NW)	-----	-----	-----
Gesetzlich geschützte Allee (§ 47 a LG NW)	-----	-----	-----
Baumschutzsatzung (§ 45 LG NW)	-----	-----	-----
Bauverbote an Gewässern (§ 57 LG NW) innerhalb 50m-Streifen von der Uferlinie - Fließgewässer I. Ordnung - Stillgewässer >5ha	-----	-----	-----

Der Landschaftsplan des Kreises Mettmann (2006) weist im Änderungsbereich das Landschaftsschutzgebiet A 2.3-14 "Täler von Düssel und Mettmannbach" aus, das innerhalb des Entwicklungsraumes A 1.2-13 "östlich A 3 bei Haus Brück" liegt. Weiterhin ist dieser Bereich als Biotopkatasterfläche BK 4707-056 „Unteres Neandertal“ und als Biotopverbundfläche VB-D-4707-020 „Neandertal und Mettmanner Bachtal“ gekennzeichnet.

3.4.2 Prüfung der Erfüllung von Verbotstatbeständen

Gesetzliche Regelung nach § 34 LG NW

(2) In Landschaftsschutzgebieten sind unter besonderer Beachtung von § 2c Abs. 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Nähere Bestimmungen sind in dem Landschaftsplan des Kreises Mettmann enthalten:

Verboten ist insbesondere

- Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, zu beseitigen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen;
- wildlebende Tiere zu fangen oder zu töten, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Entwicklungsform sowie ihre Brut oder Lebensstätten fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu zerstören;
- das Fahren mit Kraftfahrzeugen oder deren Abstellung außerhalb der befestigten Fahrwege oder der mit der Genehmigung oder Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde zugelassenen Park- oder Stellplätze mit Ausnahme des land- oder forstwirtschaftlichen Verkehrs;
- den Grundwasserstand künstlich zu verändern, Wasserflächen oder Wasserläufe anzulegen oder zu verändern;
- ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeleitungen zu verlegen oder zu ändern;
- Aufschüttungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder die Gewinnung von Bodenbestandteilen vorzunehmen.

Besondere Verbote sind für das **Landschaftsschutzgebiet A 2.3-14 "Täler von Düssel und Mettmannbach"** im Landschaftsplan nicht enthalten.

Bewertung

Die Trassenverschiebung (Rohrachse) sowie die Arbeitsstreifenaufweitung vollzog sich ausschließlich auf Intensiv-Grünland (Weide) und tangierte hierbei nur die im planfestgestellten Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Biotoptypen und Schutzkategorien dieses Bereiches.

Nach der Leitungsverlegung wurden die zusätzlich temporär beanspruchte Weidefläche und die Lebensraumfunktionen wieder hergestellt. Dadurch verblieb keine dauerhafte Mehrbetroffenheit. Es erfolgen keine Beeinträchtigungen der Schutzzwecke des LSG oder der im Landschaftsplan beschriebenen räumlichen Entwicklungsziele, die über das planfestgestellte Maß hinausgingen. Dennoch wurden Verbotstatbestände erfüllt.

3.4.3 Nachweis der Ausnahme- bzw. Befreiungsvoraussetzungen

Befreiung von den Verboten des Landschaftsgesetzes und des Landschaftsplans gemäß § 69 LG NW

(1) Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und des Landschaftsplans kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Bewertung

Da sich die Planabweichung innerhalb des vom planfestgestellten Vorhaben betroffenen Biotoptyps (Intensivweide) unter zusätzlicher, temporärer Flächeninanspruchnahme vollzog und **Verbotstatbestände erfüllt** wurden, ist eine **Befreiung gemäß § 69 LG NW erforderlich**. Die Voraussetzung einer Befreiung nach § 69 (1aa) LG NW ist gegeben, da Befreiungen zur Querung des Schutzgebietes/schutzwürdigen Bereiches durch die Kohlenmonoxidleitung bereits mit dem Planfeststellungsbeschluss vorliegen. Die Versagung einer Befreiung von den o.a. Verboten würde für die Antragstellerin (Einzelfall) zu einer unzumutbaren Belastung führen, da einerseits die mit dem Leitungsbau verfolgten Ziele der Antragstellerin der

- Kostenminderung bei der Beschaffung von Rohstoffen für die Produktion zur Wahrung der Konkurrenzfähigkeit und
- Sicherung des Wirtschaftsstandortes Krefeld in Bezug auf die Fortsetzung der Produktion und die Sicherung der vorhandenen Arbeitsplätze und Wirtschaftskraft
- Verminderung der potenziellen Umweltbelastungen durch Emissionen (beim sonst erforderlichen LKW-Transport für die CO-Produktion in Uerdingen)

nicht erreicht werden könnten und andererseits die bisher entstandenen Kosten des Leitungsbaus – im Falle einer Nicht-Fertigstellung – einen enormen wirtschaftlichen Schaden verursachen würden, der in keinem Verhältnis zu einem möglichen Nutzen für den Natur- und Landschaftsschutz (resultierend aus der Versagung) stände.

Da die Planänderung - wie bereits oben dargelegt und nachfolgend noch für den Biotop- und Artenschutz beschrieben – weiterhin mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, ist auch diese zweite Befreiungsvoraussetzung erfüllt.

Die Befreiung aus den Verboten des Landschaftsschutzes und des Landschaftsplans gemäß § 69 LG NW wird hiermit beantragt.

3.4.4 Artenschutz (gem. BNatSchG)

Gesetzliche Regelung gemäß BNatSchG

Verbotstatbestand nach § 42 BNatSchG

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(5) (...) Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. (...)

Verbotstatbestand nach § 19 Abs. 3 BNatSchG

„Der Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Werden als Folge des Eingriffs Biotope zerstört, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.“

Bewertung

Die artenschutzrechtlichen Aspekte der Planabweichung wurden im Zuge der landschaftspflegerischen Baubegleitung betreut.

Für die potenziell im Naturraum wildlebenden, **besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten** ergab die Prüfung, dass die Planänderung (Verschiebung der Rohrachse innerhalb der L 357 und einer Weide sowie Arbeitsstreifenaufweitung im Bereich der Weide) hinsichtlich des Artenschutzes durch die bereits im LBP beschriebenen und bilanzierten Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen **ohne Bedeutung** war.

Der Planfeststellungsbeschluss deckt den geringfügig geänderten Eingriff auch aus artenschutzrechtlicher Sicht ab, da

- im unmittelbaren Umfeld des Eingriffsbereiches (gleicher Naturraum) hinreichend viele Ausweichmöglichkeiten auf angrenzende Grünlandflächen bestehenden, wodurch die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für besonders geschützte Tierarten gewahrt bleiben
- nach Abschluss der Bauarbeiten eine Rekultivierung von Schutz- und Arbeitsstreifen vorgesehen ist, bei der die Standorte besonders geschützte Pflanzenarten wieder hergestellt werden
- die Gefährdung besonders geschützter Arten durch Verletzung oder Tötung einzelner Individuen oder Entnahmen, Beschädigungen oder Zerstörungen der Entwicklungsformen minimiert ist
- keine Zerstörung oder dauerhafte Beeinträchtigung „nicht ersetzbarer Biotope“ (essentielle Habitate) potenziell vorkommender streng geschützter Arten erfolgt und
- keine erheblichen Störungen streng geschützter Arten während sensibler Lebensphasen (Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten) erfolgen, die über das planfestgestellte Maß hinausgehen und den Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtern würden.

Da sich die Planabweichung überwiegend innerhalb des planfestgestellten Arbeitsstreifens vollzog und keine einschlägigen Verbotstatbestände der §§ 19 Abs. 3 und 42 Abs. 1 BNatSchG erfüllt wurden, die über das planfestgestellte Maß hinausgingen, war dieser Belang **nicht stärker als planfestgestellt betroffen**.

3.4.5 Ausnahmen/Befreiung von den Verboten des § 42 BNatSchG

Ausnahmen gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG (Auszug)

„Die nach Landesrecht zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 42 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen (...)

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.“

Befreiungen gemäß § 62 BNatSchG (Auszug)

„Von den Verboten des § 42 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden (...).“

Bewertung

Eine Ausnahmegenehmigung (§ 43 BNatSchG) oder Befreiung (§ 62 BNatSchG) von den Verboten der §§ 42 Abs. 1 und 19 Abs. 3 BNatSchG war **für den Änderungsbereich nicht erforderlich**.

3.4.6 Nachbilanzierung / Ersatzgeld

Die Planabweichung vollzog sich unter zusätzlicher Flächeninanspruchnahme innerhalb des vom planfestgestellten Vorhaben betroffenen Intensiv-Grünlands (Pferdekoppel).

Entsprechend der im Landschaftspflegerischen Begleitplan angewandten Methodik, nach der Konflikte nur für Biotope mit verbleibender Wertminderung trotz Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen dargestellt werden, ergaben sich im beschriebenen Änderungsbereich keine neuen Konfliktbereiche, die über die planfestgestellte und im LBP bilanzierte Eingriffssituation hinausgingen.

Eine **Nachbilanzierung** war daher **nicht erforderlich**.

Zusätzlicher Kompensationsbedarf

Trifft nicht zu.

Zusätzliches Ersatzgeld

Trifft nicht zu.

Anlagen:

Zustimmungserklärungen

Sonder-Bauausführungsplan G114, M. 1:1000

Planfestgestellter Bauplan G 114 N3, M. 1 :1.000

Übersichtskarte Schutzgebiete M 1:10.000

TÜV- Gutachterliche Stellungnahme